



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)  
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Staatssekretariat für Migration  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 14. März 2023

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (2022/79); Pa. Iv. Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren**

## **Vernehmlassungsstellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz (März 2023)**

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Vorentwurf Stellung zu nehmen.

### **Allgemeine Bemerkung**

Sexualisierte Gewalt und häusliche Gewalt bedeuten in jedem Fall eine grobe Verletzung der Rechte und der persönlichen Integrität. Es gibt kein erträgliches Mass an Misshandlung. Gewalt in jeglicher Form behindert die Geschlechtergleichstellung, da überproportional viele Frauen davon betroffen sind. Die EFS engagieren sich deshalb für die Prävention und Bekämpfung von Gewalt inklusive häuslicher Gewalt und sind Mitglied des Netzwerks Istanbul-Konvention.

Die aktuelle Gesetzgebung und deren Umsetzung ist problematisch, weil nicht alle Migrantinnen und Migranten Zugang zu Schutzmassnahmen vor häuslicher Gewalt und Missbrauch erhalten. Statt alle Opfer zu schützen, stützen die aktuelle Gesetzgebung und deren Umsetzung allzu oft auf den Fortbestand von Gewaltbeziehungen.



So wird ein bestimmtes Mass an psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt in der Partnerschaft toliert und als normal angesehen. Die aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit von Opfern gegenüber Täter führt dazu, dass Betroffene weitgehend isoliert sind und in gewalttätigen Beziehungen verharren müssen. Das widerspricht einem konsequenten Opferschutz und muss sich dringend ändern.

Vor diesem Hintergrund begrüssen die EFS grundsätzlich die Änderung des Artikels 50 im Ausländer- und Integrationsgesetz und sehen diese als Chance, mehr Rechtsgleichheit unter Gewaltbetroffenen und einen besseren Opferschutz im Sinne einer ungebundenen Aufenthaltsmöglichkeit zu schaffen. Zudem ist es plausibel, dass die vorgeschlagene Anpassung eine präventive Wirkung auf die Täter haben wird und die Opfer in Zukunft eher den Zugang zu Opferhilfestellen finden werden.

Ebenfalls bietet sie die Chance, vorhandene Regelungen und Praktiken auf ihre Kompatibilität mit internationalen Standards zum Schutz von gewaltbetroffenen Personen, insbesondere Frauen, zu überprüfen und zu modifizieren. Der für die Schweiz verbindliche internationale Rechtsrahmen im Kontext von häuslicher Gewalt ist insbesondere das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35)<sup>1</sup>, kurz Istanbul Konvention, sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (kurz CEDAW SR 0.108). Diese sind massgebend und zwingend umzusetzen. So forderte der CEDAW-Ausschuss in seinen Empfehlungen zur Umsetzung von CEDAW vom 31. Oktober 2022, die Schweiz habe sicherzustellen, dass alle Frauen, die Opfer häuslicher oder sexualisierter Gewalt sind, ihren gewalttätigen Ehepartner verlassen können, ohne ihren Aufenthaltsstatus zu verlieren und unabhängig von der Schwere der erlittenen Gewalt.<sup>2</sup>

Auch das internationale Expertinnengremium zur Umsetzung der Istanbul Konvention (GREVIO) hat in seinem ersten Bericht im November 2022 die Schweiz dringend aufgefordert, aufenthaltsrechtliche Verbesserungen für Betroffene von häuslicher Gewalt vorzunehmen und für eheunabhängige Aufenthaltsmöglichkeiten für alle Opfer nach einer Trennung zu sorgen, sodass es Betroffenen möglich ist, die Gewaltsituation zu verlassen.<sup>3</sup> Die Schweizer Regierung hat in ihrem Kommentar zum Bericht von GREVIO bereits auf die Parlamentarische Initiative «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG» hingewiesen. Der Bund bestätigt dadurch die Relevanz der Gesetzesänderung und stellt auf Seite 42 fest: «Alle Aufenthaltskategorien sollen ein Recht auf Aufenthalt in der Schweiz haben, wenn eine Ehe aufgrund

---

<sup>1</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/168/de> [Stand: 14.10.2022]

<sup>2</sup> Vgl. Empfehlungen CEDAW-Ausschuss zur Umsetzung der UNO-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, publiziert am 31.10.2022: [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fCHE%2fCO%2f6&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fCHE%2fCO%2f6&Lang=en)

<sup>3</sup> Siehe Punkt 265 auf S. 69f. des an die Schweiz gerichteten GREVIO-Berichts, publiziert am 15.11.2022: <https://rm.coe.int/grevio-inf-2022-27-eng-final-draft-report-on-switzerland-publication/1680a8fc73> [Stand: 2.12.2022]



von häuslicher Gewalt aufgelöst wird.»<sup>4</sup> Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) sind davon überzeugt, dass die Initiative einen wirksamen Schutz für migrantische Opfer ermöglichen kann und gleichzeitig die Anforderungen der Istanbul-Konvention erfüllt, und begrüssen dies.

## **Detaillierte Bemerkungen zum Gesetzesentwurf**

### **1. Ausweitung des Anspruchs auf Erteilung und Verlängerung des Aufenthalts in der Schweiz bei häuslicher Gewalt (Art. 50 Abs. 1 AIG)**

Die Härtefallregelung für Opfer häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 Abs. 2 AIG gilt nur für Personen, deren Partner\*in einen Schweizer Pass oder eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) haben. Für alle Migrant\*innen mit einer anderen Bewilligung gilt dieser Anspruch nicht. Zwar wird auf Verordnungsstufe (Art. 77 VZAE) die Möglichkeit eines Härtefallgesuchs für jene, die nicht unter Art. 50 AIG fallen, formuliert. Dabei handelt es sich aber um eine «kann»-Formulierung und somit liegt sie ausschliesslich im Ermessen der kantonalen Behörden. Darüber hinaus ist im AIG und in der VZAE bislang keine Regelung für Ehepartnerinnen und Ehepartner von Personen mit vorläufiger Aufnahme (Ausweis F) und Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) vorgesehen. Obwohl Familienzusammenführungen in diesen Fällen selten sind, ist es wichtig, dass auch diese Personen Gewaltbeziehungen verlassen können.

Diese aktuellen Regelungen entlang der Aufenthaltstitel bei den Opfern häuslicher Gewalt führen zu einer problematischen Rechtsungleichheit. Aufgrund dieser Ungleichbehandlung hat die Schweiz bei der Ratifizierung der Istanbul-Konvention einen Vorbehalt zu Artikel 59 vorgebracht. Artikel 59 sieht nämlich eine Härtefallregelung unabhängig vom Aufenthaltsstatus vor. Es ist wichtig, diesen Vorbehalt im Zuge der aktuellen Gesetzesänderung von Art. 50 AIG aufzuheben. Damit kann die Schweiz der Konvention in diesem Zusammenhang endlich vollumfänglich nachkommen.

### **Die Evangelischen Frauen Schweiz begrüssen folglich die Änderung in Art. 50 Abs. 1 AIG.**

---

<sup>4</sup> Vgl. Kommentar der Schweiz zum Evaluationsbericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO), 2. November 2022, Link: [https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche\\_gewalt/istanbul-konvention/kommentare\\_schweiz\\_grevio\\_nov2022.pdf.download.pdf/Kommentare%20Schweiz%20zum%20Evaluationsbericht%20GREVIO%2002.11.2022.pdf](https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/istanbul-konvention/kommentare_schweiz_grevio_nov2022.pdf.download.pdf/Kommentare%20Schweiz%20zum%20Evaluationsbericht%20GREVIO%2002.11.2022.pdf) [Stand: 25.11.2022]



## **2. Anpassung und Ergänzung der Grundlagen zur Beurteilung häuslicher Gewalt im Hinblick auf die wichtigen persönlichen Gründe (Härtefallregelung nach Art. 50 Abs. 2 AIG)**

### **Aktuelle Rechtslage**

Es ist grundsätzlich sehr schwierig, häusliche Gewalt zu beweisen, da die Tat in den meisten Fällen im privaten Umfeld passiert. Die «Intensitäts»-Schwelle und die Beweisanforderungen für das Vorliegen von häuslicher Gewalt sind aktuell zu hoch. So stufen viele Behörden gewisse Gewaltakte als «zu moderat» ein und verweigern deshalb die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung des Opfers, wenn es sich von dem Partner oder der Partnerin trennt. Das führt dazu, dass viele Opfer in Gewaltbeziehungen verharren.

Mit den beiden Kriterien der «Intensität» und «Systematik» wird in der aktuellen Rechtsprechung festgehalten, dass ein gewisses Mass an häuslicher Gewalt zu akzeptieren sei.<sup>5</sup> Diese Kriterien sind sehr unscharf. Nicht zuletzt werden dadurch die Hürden für einen wirksamen Opferschutz stark erhöht. Zudem wird die Härtefallbestimmung gemäss heutigem Recht von vielen Behörden sehr restriktiv angewendet und es gibt grosse kantonale Unterschiede, was zu einer Willkür und Rechtsungleichheit unter den Betroffenen führt.

Zu den Beweismitteln gehören nach der Rechtsprechung zu Art. 77 Abs. 6 und 6<sup>bis</sup> VZAE unter anderem ärztliche oder psychiatrische Gutachten, Berichte der Polizei und von spezialisierten Diensten (Frauenhäuser, Opferhilfestellen usw.) sowie glaubhafte Aussagen von Angehörigen oder Nachbarinnen und Nachbarn. Das Bundesgericht hat vorgeschrieben, dass alle Elemente berücksichtigt werden müssen, die auf das Vorliegen von Gewalt hinweisen könnten. Wie Fachstellen berichten, werden allerdings Berichte von Gewaltschutzorganisationen, Psychologinnen und Sozialarbeitern, die sich auf das Thema Gewalt spezialisiert haben, sogar medizinisch attestierte Befunde der Gewaltfolgen von den Migrationsbehörden nicht immer als valide Indizien von Gewalt akzeptiert oder ihre Aussagekraft wird angezweifelt.

Auch Schutz und Unterstützung in Frauenhäusern und Gewaltschutzstellen in Anspruch genommen zu haben sowie als Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes anerkannt worden zu sein, genügt in vielen Fällen nicht als Nachweis für das Erreichen der erforderlichen «Intensitäts»-Schwelle. Sie kann zudem eine sekundäre Viktimisierung der Opfer bewirken, was Art. 18 IK verletzt. Diese Inkohärenz mit dem Opferhilfegesetz ist absurd: Einerseits finanziert der Staat Leistungen zur Unterstützung der gewaltbetroffenen Opfer – Voraussetzung dafür ist die

---

<sup>5</sup> Die Bestimmungen gemäss Art. 50 AIG legen nicht fest, ab welchem Schweregrad der Gewalt das Opfer trotz Trennung zum Verbleib in der Schweiz berechtigt ist. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts hat jedoch die Bedingung aufgestellt, dass die erlittene Gewalt von einer «gewissen Intensität» sein muss. Zudem muss aufgezeigt werden, dass der Gewalttäter dem Opfer «systematische Misshandlung[en] zugefügt hat, mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben [...]», vgl. BGE 136 II 1 und Bundesgerichtsurteil 2C\_295/2012 vom 5. September 2012.



Anerkennung als «Opfer» nach Art. 1 Opferhilfegesetz –, andererseits reicht diese Anerkennung nicht als Nachweis der erlebten Gewalt, um nach Art. 50 Abs. 2 AIG eine Härtefallbewilligung zu erhalten. Darüber hinaus haben Personen aufgrund der sehr langen Rechtsmittelverfahren manchmal grosse Schwierigkeiten, einen Arbeitgeber zu finden, der bereit ist, sie einzustellen und/oder einen Arbeitsplatz aufrechtzuerhalten, weil sie keine gültige Aufenthaltsbewilligung haben.

**Aus Sicht der Praxis ist bei den Änderungen von Art. 50 Abs. 2 AIG für die Evangelischen Frauen Schweiz entscheidend, dass die Anforderungen an die Erbringung von Hinweisen reduziert werden, die Inkohärenzen zur Opferhilfegesetzgebung aufgehoben werden und das Erfordernis eines Mindestmasses an «Intensität» der Gewalt aufgehoben wird. Nur dann wird der Opferschutz wirksam ausgebaut.**

### **Kommentare und Änderungsvorschläge zu Art. 50 Abs. 2 AIG**

- a. Bedeutung und Einschätzung von auf häusliche Gewalt spezialisierten Fachstellen auch im Gesetzestext stärken

Viele migrantische Opfer von häuslicher Gewalt leben sozial sehr isoliert. Dadurch sprechen sie oft kaum die Sprache ihres Wohnorts und kennen ihre Rechte wie auch ihre Möglichkeiten und Angebote zur Unterstützung und zum Schutz bei häuslicher Gewalt nicht. Viele verharren deshalb in Gewaltsituationen, manchmal jahrelang. Die Evangelischen Frauen Schweiz begrüssen, dass der Entwurf zur Gesetzesänderung die verschiedenen Indizien für erlittene Gewalt erwähnt, die von den zuständigen Behörden berücksichtigt werden müssen.

Zudem erachten wir es als zentral, dass dieser Aufzählung das Wort «insbesondere» vorangestellt ist, da dieses auf eine nicht erschöpfende Aufzählung hinweist. Die Evangelischen Frauen Schweiz sind nämlich der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Kriterien und Indizien vielfältig und nicht kumulativ sind. So ist es – wie das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung in Erinnerung gerufen hat – wichtig, dass auch glaubwürdige Aussagen von Angehörigen oder Nachbarinnen als Hinweise für erlittene Gewalt berücksichtigt werden.<sup>6</sup> Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Berichte von Fachstellen von häuslicher Gewalt als allgemein valide Grundlage gelten und dementsprechend angemessen bei der Prüfung der wichtigen persönlichen Gründe (Härtefallregelung) berücksichtigt werden. Aktuell hängt ihre Berücksichtigung stark von der jeweils zuständigen Behörde ab – dies obwohl sie bereits in Art. 77 Abs. 6<sup>bis</sup> VZAE als weitere mögliche Beweisquelle für häusliche Gewalt aufgeführt sind. Der Vollständigkeit und Kongruenz halber ist es aber zentral, sie ebenfalls im neuen Gesetzestext von Art. 50 AIG einzubeziehen.

---

<sup>6</sup> Vgl. [BVGer F-5454-2017](#), siehe ebenfalls: BGE 2C\_361/2018, BGE 2C\_649/2015, BGE 2C\_964/2015, BGE 2C\_1055/2015, BGE 2C\_648/2017, BGE 2C\_777/2016, BGE 2C\_922/2019.



**Folglich fordern die Evangelischen Frauen Schweiz Art. 50 Abs. 2 lit. a AIG folgendermassen umzuformulieren:**

Wichtige persönliche Gründe können namentlich vorliegen, wenn:

- a. Die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt wurde; durch die zuständigen Behörden zu berücksichtigende Hinweise sind insbesondere:

[...]

2. die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung sowie Bestätigung durch Auskünfte und Berichte von auf häusliche Gewalt spezialisierten Fachstellen mit öffentlicher Finanzierung.

[...]

**3. Anpassung der Integrationsvorschriften (Art. 58a AIG) während drei Jahren nach Erhalt einer Härtefallbewilligung (Art. 50 Abs. 2<sup>bis</sup> AIG)**

Allgemein werden Opfer häuslicher Gewalt von der gewaltausübenden Person sozial isoliert, damit sie ihr Opfer kontrollieren und abhängig halten können. Dies erschwert Opfern häuslicher Gewalt die soziale, sprachliche, berufliche und ökonomische Integration in die Gesellschaft. Die Anpassung von Abs. 2<sup>bis</sup> soll dieser Tatsache für Opfer häuslicher Gewalt, deren Härtefallgesuch nach Abs. 2 bewilligt wurde, Rechnung tragen.

Es ist nicht realistisch, dass sich Gewaltbetroffene, die vom Gewalttäter oft bewusst isoliert und jahrelang vom Spracherwerb und Arbeitsmöglichkeiten ferngehalten wurden, sich z.B. innerhalb eines Jahres (Dauer einer Aufenthaltsbewilligung) von den Gewaltfolgen erholen können. Es ist nach der erlittenen häuslichen Gewalt illusorisch, für sich und ggf. die Kinder innert kürzester Zeit eine neue Existenz aufzubauen sowie gleichzeitig die soziale, sprachliche, berufliche und ökonomische Integration erfolgreich zu schaffen. Eine verlängerte Frist für die Erfüllung der Integrationskriterien würde Gewaltopfern ermöglichen, sich schrittweise und insbesondere nachhaltig in die Gesellschaft zu integrieren.

**Die Evangelischen Frauen Schweiz begrüßen folglich die Änderung in Art. 50 Abs. 2<sup>bis</sup> AIG. Sie empfehlen jedoch dringend, im Gesetzestext noch klarer zu formulieren, dass die Dreijahresfrist erst mit dem ersten Ablauf der nach Art. 50 AIG erhaltenen Aufenthaltsbewilligung zu laufen beginnt, mit folgender Formulierung:**



2<sup>bis</sup> Wird gemäss Absatz 1 eine Aufenthaltsbewilligung aus den wichtigen persönlichen Gründen nach Absatz 2 Buchstabe a oder b erteilt, so werden bei deren Verlängerung die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d während drei Jahren ab dem Datum ihrer erstmaligen Fälligkeit nicht geprüft.

#### **4. Inklusion des Konkubinats**

Die Evangelischen Frauen Schweiz begrüßen es, dass Konkubinatspartner und -partnerinnen, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz migriert sind, neu bei der Härtefallregelung gemäss Art. 50 Abs.2 AIG durch den Art. 50 Abs. 4 AIG einbezogen werden. Obwohl es sich hierbei um eine seltene Konstellation handelt, ist es wichtig, sie in die Gesetzesänderung aufzunehmen. So kann die Gleichbehandlung gewährleistet werden. Bislang im Gesetzestext nicht ausdrücklich einbezogen sind Paare, die keiner heterosexuellen Paarbeziehung entsprechen. Wir legen dem Gesetzgeber nahe, dass er im Sinne der Inklusion von LGBTQI+ Menschen den Gesetzestext anpasst und sie als Berechtigte der Regelung gemäss Art. 50 AIG aufführt.

**Die Evangelischen Frauen Schweiz begrüßen folglich die Änderung in Art. 50 Abs. 4 AIG und legen nahe, dass alle LGBTQI+ Personen in der Regelung für Konkubinatspaare explizit einbezogen werden:**

<sup>4</sup> [...] gelten die Absätze 1-3 sinngemäss. Als Konkubinatspaare gelten alle Paarkonstellationen, unabhängig von sexueller Identität und Orientierung (LGBTQI+).

#### **5. Neue Benennung der Straftat: «Häusliche Gewalt» statt «eheliche Gewalt»**

Dass in der Gesetzesänderung neu von «häuslicher Gewalt» und nicht mehr von «ehelicher Gewalt» die Rede ist, halten wir für eine wichtige und zeitgemässe Anpassung. Denn Gewalt in Paarbeziehungen findet unabhängig vom Zivilstand statt (vgl. neuer Einbezug von Konkubinatspaaren). Der Begriff der «häuslichen Gewalt» bezeichnet die Gewaltform – die oft im Privatraum und unter vier Augen stattfindet – treffender. Zudem liegen die Ursachen der Gewalt nicht in der Ehe, sondern in einem komplexen Beziehungsverhältnis, bei dem der Begriff der «Ehe» irreführend ist.

**Die Evangelischen Frauen Schweiz begrüßen die Änderung vom Begriff der «ehelichen Gewalt» zu «häuslicher Gewalt».**



Die vorangegangenen Anmerkungen zusammenfassend schlagen die Evangelischen Frauen Schweiz folgende Formulierung von Art. 50 AIG vor:

### **Art. 50 Auflösung der Familiengemeinschaft**

<sup>1</sup> Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft haben die Ehegatten und die Kinder Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 42, 43 oder 44, der Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 45 oder auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme nach Artikel 85 Absatz 7, wenn:

<sup>2</sup> Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn:

a. die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt wurde; durch die zuständigen Behörden zu berücksichtigende Hinweise sind insbesondere:

1. die Anerkennung als Opfer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 durch die dafür zuständigen Behörden,
2. die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung sowie Bestätigung durch Auskünfte und Berichte von auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstellen mit öffentlicher Finanzierung,
3. polizeiliche oder richterliche Massnahmen zum Schutz des Opfers,
4. Arztberichte oder andere Gutachten,
5. Polizeirapporte und Strafanzeigen, oder
6. strafrechtliche Verurteilungen;

b. die Ehegattin oder der Ehegatte die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat;  
oder

c. die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

<sup>2bis</sup> Wird gemäss Absatz 1 eine Aufenthaltsbewilligung aus den wichtigen persönlichen Gründen nach Absatz 2 Buchstabe a oder b erteilt, so werden bei deren Verlängerung die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d während drei Jahren ab dem Datum ihrer erstmaligen Fälligkeit nicht geprüft.



<sup>4</sup> Für Konkubinatspaare, denen gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner erteilt wurde, gelten die Absätze 1–3 sinngemäss. Als Konkubinatspaare gelten alle Paarkonstellationen, unabhängig von sexueller Identität und Orientierung (LGBTQI+).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage.

Gabriela Allemann  
Präsidentin

Jana König  
Geschäftsleiterin

#### **Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)**

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.